

# Satzung des Schützenvereins Eickenrode e.V.

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**„Schützenverein Eickenrode“ mit dem Zusatz „e.V.“**

nach Eintragung und hat seine Sitz in Edemissen/OT. Eickenrode.

Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

## § 2

### **Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Schießsports und die Jugendförderung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterhaltung eines Schießstandes und durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als Schießordnung gilt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

#### **(1) Eintritt:**

a) Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Jugendliche benötigen die Einverständnis-

erklärung eines Erziehungsberechtigten.

- b) Fördermitglieder können an Mitgliedsversammlungen teilnehmen, haben dort aber kein Stimmrecht.

Sie dürfen alle Einrichtungen des Schützenvereins in Anspruch nehmen und an allen geselligen Veranstaltungen teilnehmen.

Eine aktive Tätigkeit im Verein sowie die Teilnahmen an Wettkämpfen und Meisterschaften ist jedoch nicht möglich.

### **(2)Verlust:**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ein Mitglied kann u.a. aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate in Verzug ist, wenn es gegen die Satzung verstößt oder die Schießordnung in betrügerischer Absicht verletzt und auf begründeten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder.

## § 4

### **Beiträge und sonstige Pflichten**

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

## § 5

### **Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 6

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassenwart,  
dem Schriftführer

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes  
dem Sportwart,  
dem Kassierer,  
einem Schaffer.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben die Kasse nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen 1/3 der Mitglieder an den Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt oder durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahlen müssen, wenn von einem Mitglied verlangt, geheim erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

## § 8

### **Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

**§ 9****Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Peine einzutragen.

Edemissen, den 21.07.2012